

Geschäftsführung

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung V/8
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Datum 13. September 2005
Bearbeitet von Rechtsabteilung

T +43 1 711 15 - 0
F +43 1 711 15 DW 348

Seite 1 von 3

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des BVergG 2006
GZ: BKA-600.883/0050-V/A/8/2005**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zu der von der Bundesimmobiliengesellschaft mbH am 31.08.2005 abgegebenen Stellungnahme, nimmt die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH wie folgt Stellung:

Direktvergabe:

Im Entwurf ist vorgesehen, dass neben der Wahl der Direktvergabe auch die Auswahl eines nicht geeigneten Unternehmers einer Überprüfung durch das Bundesvergabeamt unterzogen werden kann. Dies führt dazu, dass der Auftraggeber eine detaillierte und dokumentierte Eignungsprüfung durchzuführen hat. Dies widerspricht jedoch den mit der Direktvergabe verfolgten Zielsetzungen, nämlich ein möglichst formloses Verfahren abzuhandeln, um rasch und effektiv Beschaffungen durchführen zu können. Eine umfangreiche Eignungsprüfung würde entgegen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in vielen Fällen zudem zu einer Verteuerung der Leistungen für den Auftraggeber führen.

Schwellenwerte:

Im Entwurf leider weitgehend unberücksichtigt geblieben ist eine Anhebung der Wertgrenzen, vor allem für die Direktvergabe im klassischen Bereich. Hier erscheint eine einheitliche Anhebung auf zumindest € 80.000,- als zweckmäßig. Bis zur dieser Wertgrenze bewirkt ein förmliches Vergabeverfahren ökonomisch nicht vertretbare Beschaffungskosten. Den Erfordernissen, rasch und flexibel auf den aktuellen Bedarf zu reagieren, kann somit nur in sehr begrenztem Ausmaß entsprochen werden. Die derzeit vorgesehenen Wertgrenzen lassen im übrigen die Inflationsentwicklung gänzlich unberücksichtigt.

Geschäftsführung

Subunternehmer – Solidarhaftung:

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit eines Bieters, seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Subunternehmer zu substituieren, macht eine Solidarhaftung von Auftragnehmer und Subunternehmern unentbehrlich. Der Gesetzgeber sollte daher jedenfalls Regelungen über den Nachweis bzw. die Ausgestaltung dieser Solidarhaftung vorsehen, um die für den Auftraggeber nicht unerheblichen Risiken, die mit einer weitgehenden Subvergabe des Auftrages (z.B. kein Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Subunternehmer) verbunden sind, zu minimieren.

Die Solidarhaftung bietet auf Basis des derzeitigen Entwurfes für den Auftraggeber nur dann eine hinreichende Sicherstellung, wenn sich diese auf den Gesamtauftrag bezieht. Fraglich ist, inwieweit Subunternehmer bereit sein werden, diese umfangreiche Haftungserklärung abzugeben, vor allem wenn es sich um Klein- und Mittelbetriebe handelt.

Subunternehmer

Es sollte ausdrücklich normiert werden, dass die gänzliche Auftragsweitergabe auch weiterhin untersagt bleibt. Der Bieter sollte weiterhin verpflichtet sein, einen (wesentlichen) Teil des Auftrages selbst auszuführen. Ansonsten läuft der Auftraggeber Gefahr, dass Bieter in zunehmenden Ausmaß nur mehr als „Auftragsvermittler“ zwischen Auftraggeber und Subunternehmer auftreten, zumal Bieter im Hinblick auf § 78 BVergG 2006 nicht selbst über die erforderliche Eignung verfügen müssen.

Zuschlagsentscheidung

Für den Auftraggeber stellt die Bekanntgabe der Vergabesumme sowie der Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bereits mit der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand dar. Die Möglichkeit einer standardisierten Aussendung an die Bieter ist nunmehr nicht mehr gegeben. Insbesondere bei Verfahren mit einer großen Bieteranzahl führt dies zu einem unverhältnismäßig hohen zeitlichen und administrativen Aufwand, zumal in der derzeitigen praktischen Abwicklung in der Regel nur jene Bieter Interesse an diesen Informationen haben, die bereits aufgrund des Ergebnisses der Angebotsöffnung wissen, dass sie für die Zuschlagsentscheidung in Frage kommen könnten.

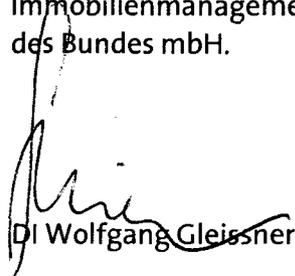
Geschäftsführung

Bundesvergabekontrollkommission:

Es liegt sowohl im Interesse der Auftraggeber als auch der Bieter, eine möglichst rasche und effiziente Abwicklung der Vergabekontrollverfahren zu erreichen. Deshalb entspricht die Durchführung von „zwei Verfahren“ (Schlichtungs- und Nachprüfungsverfahren) nicht den genannten Anforderungen. Auch der Vorschlag der Hemmung der Präklusionsfristen vor dem Bundesvergabeamt wäre in diesem Sinne kontraproduktiv. Gerade aufgrund der kontinuierlichen Abnahme der Schlichtungsstellensuchen scheint daher eine gänzliche Abschaffung der Bundesvergabekontrollkommission als zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

BIG Services
Immobilienmanagementgesellschaft
des Bundes mbH.



DI Wolfgang Gleissner



DI Christoph Stadlhuber